

Satzung der Modellfluggruppe Aerzen e. V.



§ 1 Name, Sitz und Zusammensetzung des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
„Modellfluggruppe Aerzen e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Aerzen.
Der Verein ist beim Amtsgericht Hannover unter der Nummer 100386 im Vereinsregister eingetragen.
3. Die Modellfluggruppe Aerzen e. V. setzt sich zusammen aus:
 - a) erwachsenen Mitgliedern
 - b) jugendlichen Mitgliedern
 - c) fördernden Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
 - e) Gastflieger/Tagesmitglieder
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
5. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Hannover

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Wahrung, Pflege und Förderung des Modellflugsportes

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Die Förderung der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch den Modellflugsport
 - b) Die Förderung des Modellflugsportes in der freien Landschaft zur Erholung bei Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege und zum Schutz von Landschaft und Natur
 - c) Einrichten eines den technischen Erfordernissen entsprechenden Modellfluggeländes.
 - d) Förderung der Kontakte zu anderen Modellflugsportvereinen und –gruppen
 - e) Unterstützung der Mitglieder bei der Ausübung des Modellflugsports
 - f) Die Modellfluggruppe Aerzen ist überparteilich und konfessionell ungebunden
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an das Deutsche Rote Kreuz/Ortsgruppe Aerzen, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
6. Ein Gewinn wird grundsätzlich nicht angestrebt. Sollten Gewinne durch Spenden oder bei Veranstaltungen etc. erzielt werden, dürfen diese nur zur ergänzenden Ausrüstung der Modellfluggruppe Aerzen verwendet werden.
7. Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich im Ehrenamt aus. Er hat Anspruch auf Auslagenersatz. Die Mitgliederversammlung kann abweichend beschließen, dass der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder für die Erledigung von Vereinsaufgaben eine Aufwandsentschädigung in maximaler Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG (Einkommensteuergesetz) erhalten. **Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.**

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über deren Annahme der Vorstand durch Beschluss entscheidet. Aktive Mitglieder und jugendliche aktive Mitglieder werden zunächst Probemitglieder. Nach Ablauf einer mindestens zwölfmonatigen Probemitgliedschaft entscheidet die Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung durch Beschluss über die Aufnahme als aktives Mitglied oder jugendliches aktives Mitglied. Wird die Aufnahme als aktives Mitglied oder jugendliches aktives Mitglied abgelehnt, so endet die Mitgliedschaft des Probemitgliedes mit sofortiger Wirkung.

3. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, des Aufnahmebeitrags und sonstiger Geldforderungen des Vereins.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
Der Gastflieger/Tagesmitglied muss die Liste „Gastflieger/Tagesmitgliedschaft“ (Anlage zum Flugbuch) vollständig ausfüllen. Der Vorstand entscheidet ob der Gastflieger das Vereinsgelände nutzen darf. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, erfolgt die Entscheidung durch den Flugleiter. Die Tagesmitgliedschaft endet mit der Beendigung des Flugbetriebs am jeweiligen Tag. Nach 5 Tagesmitgliedschaften von Gastfliegern werden keine weiteren gewährt. Der Gastflieger beantragt dann seine Vereinsmitgliedschaft. Macht er dies nicht, ist ein weiteres Fliegen auf unserem Platz nicht erlaubt. Gastflieger/Tagesmitglieder besitzen kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahrs erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 4 Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, oder das Vereinsleben nachhaltig stört, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstands muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden.
Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.
5. Eine Rückerstattung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge ist nicht möglich.
6. Ausscheidende Mitglieder haben keinen anteiligen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder irgendwelches totes Kapital.
7. Alle Verpflichtungen gegenüber der Modellfluggruppe Aerzen e. V., insbesondere Beitragsrückstände bleiben bestehen.

§ 5 Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Ausgleichszahlungen, Umlagen

1. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen, Ausgleichszahlungen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung dokumentiert.
2. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Es besteht grundsätzlich die Pflicht für die Ableistung von Arbeitsstunden für aktive volljährige Mitglieder. Diese Pflicht besteht nicht für: Schwerbehinderte (Ausweis), wer 70 Jahre alt ist, wer als Aktiver im Kalenderjahr den Flugplatz aktiv nicht benutzt hat.
Somit werden Ausgleichszahlungen fällig, wenn ein aktives Mitglied die in der Beitragsordnung festgelegten Arbeitsdienste nur teilweise oder gar nicht geleistet hat.
3. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte; sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Fördernde Mitglieder, die später zu den aktiven Mitgliedern überwechseln, müssen die Aufnahmegebühr gemäß Beitragsordnung für aktive Mitglieder nachentrichten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem geschäftsführenden Vorstand persönliche Daten, sowie deren Änderungen, schriftlich bekannt zu geben.
3. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften (Platzordnung, Satzung, Aufstiegserlaubnis. etc), zu beachten, sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, erweiterter Vorstand und der geschäftsführenden Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. In fliegerischen Fragen haben nur aktive Mitglieder Stimmrecht. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen.
2. Die Jugendlichen sind voll integrierte Mitglieder des Vereins und bei Versammlungen und Abstimmungen gleichberechtigt. Die gesetzlichen Vertreter von Jugendlichen erteilen den Jugendlichen eine Vollmacht an Abstimmungen teilzunehmen. Liegt diese nicht vor, hat der Jugendliche kein Stimmrecht
3. Es ist mindestens eine Jahreshauptversammlung im Kalenderjahr einzuberufen.
4. Probemitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Der Termin der Jahreshauptversammlung wird im jeweiligen Jahresplan bekannt gegeben. Eine evtl. Änderung der Versammlungstermine wird jedem Vereinsmitglied 14 Tage vorher schriftlich mitgeteilt.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Versammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
4. Anträge auf Satzungsänderungen und Abwahl des Vorstandes können bis 30 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden.
5. Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstandes müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen.
6. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
7. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 12 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, und dem Schriftführer
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Jugendwart, und ab 20 Mitgliedern aus max.3 Beisitzern.
3. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte
 - d) Der geschäftsführende Vorstand ist bevollmächtigt Ausgaben bis 500 € zu tätigen. Alle Ausgaben über 500 € bedürfen der Zustimmung einer Mitgliederversammlung. Bei sofort erforderlichen Reparaturen des Rasenmähers bis 3.000 € entscheidet die einfache Mehrheit des erweiterten Vorstandes. In der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ist darüber zu berichten
 - e) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gegenüber allen anderen Mitgliedern weisungsbefugt.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung ein Jahr versetzt für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Die Wahlen für den 1. Vorsitzenden, Kassenwart, den 1. und den 3. Beisitzer finden um ein Jahr versetzt zu den Wahlen des 2. Vorsitzenden, des Schriftführers, des Jugendwartes und des 2. Besitzers statt.
3. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger.
6. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 15 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 16 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.(wobei ein Kassenprüfer jedes Jahr neu gewählt wird.) Die Wiederwahl eines ausscheidenden Kassenprüfers ist erst nach 3 Jahren möglich.
2. Die Jahresabrechnung ist den Kassenprüfern 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung zwecks Überprüfung vorzulegen.
3. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen. Wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind.
4. Die Kassenprüfer berichten der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung und stellen den Antrag auf Entlastung des Kassenwartes.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an das Deutsche Rote Kreuz/Ortsgruppe Aerzen. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 18 Schlussbestimmungen

Die erste Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 22.02.1980 einstimmig beschlossen.

Satzungsänderungen:

Jahreshauptversammlung am 23.03.1984

Jahreshauptversammlung am 31.03.1989

Jahreshauptversammlung am 22.01.1993 Gemeinnützigkeit des Vereins

Jahreshauptversammlung am 19.03.1999

Jahreshauptversammlung am 03.11.2006

Die vorstehende Satzung wurde komplett überarbeitet.

Die Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 17.4.2015 beschlossen.

Aerzen, den 17.4.2015

1. Vorsitzender (Jens Cramer)

2. Vorsitzender (Emil Benning)

Kassenwart (Heinz Räsch)

Schriftführer (H.-G. Heitmüller)